Stadt Biel
Ville de Bienne

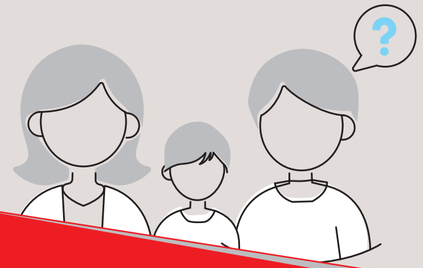

Wie werde ich Schweizerin? Wie werde ich Schweizer?

Anleitung zur ordentlichen Einbürgerung in Biel

Biel Bienne

Liebe Leserin, lieber Leser

Es freut mich, dass Sie sich für das Schweizer Bürgerrecht interessieren.

Die Einbürgerung ist ein grosser Schritt und das Einbürgerungsverfahren ist aufwändig – für Sie, aber auch für die Behörden. Die Gesuche werden nacheinander von Gemeinde, Kanton und Bund geprüft. Es müssen Formulare ausgefüllt und viele Dokumente eingereicht werden. Entsprechend lange kann das Verfahren dauern.

Der vorliegende Prospekt soll Sie bei der Vorbereitung des Einbürgerungsgesuchs und während des ganzen Verfahrens unterstützen und begleiten. Er hilft Ihnen, die richtigen Dokumente einzureichen und so Zeit zu sparen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

Gemeinderat Beat Feurer

Direktion Soziales und Sicherheit

Dokument erstellt im April 2019 und angepasst im Februar 2021
Gesetzliche Grundlage: BüG (Stand 1. Januar 2020), BüV, KBüG, KBüV

Wichtige erste Informationen

Dauer

Nach der Abgabe sämtlicher Unterlagen dauert es ca. 2 Jahre bis zum definitiven Einbürgerungsentscheid.

→ Achtung, bedenken Sie: Ein Wegzug aus der Gemeinde vor dem Entscheid des Gemeinderats bedeutet die Einstellung des Verfahrens (Gebühren CHF 800.–)!

Gebühren (in CHF)

	Gemeinde Biel	Kanton Bern	Bund
Minderjährige die sich ohne Eltern einbürgern lassen	450	575	50
Erwachsene mit oder ohne Kinder	1'400–1'600	1'150	100
Paare (verheiratet oder eingetragene Partnerschaft) mit oder ohne Kinder	1'800	1'725	150

→ Hierbei handelt es sich um ungefähre Kostenangaben. Es ist möglich, dass die Preise sich verändern. Bitte kontaktieren Sie die zuständigen Behörden für verbindliche Informationen.

→ Die Gebühren dienen ausschliesslich der Deckung der anfallenden Kosten.

→ Bei der Beschaffung der für die Einbürgerung erforderlichen Dokumente fallen weitere Gebühren an.

→ Bitte beachten Sie, dass die Gebühren auch im Falle eines negativen Entscheids entrichtet werden müssen.

Weitere Informationen zum Thema Einbürgerung

Gemeinde Biel

www.biel-bienne.ch/einbuergerung

Kanton Bern

www.be.ch/einbuergerung

Die Schweizerischen Behörden online

www.ch.ch/de/einbuergerung

Beratung

Bei Fragen zum Thema Einbürgerung und allgemein zum Thema Integration steht Ihnen folgende Stelle gerne zur Verfügung:

Fachstelle Integration
Bahnhofstrasse 50
2501 Biel

T: +41 (0) 32 326 12 17

integration@biel-bienne.ch

www.biel-bienne.ch/integration-d

Kontakt

Einwohner- und Spezialdienste

Fachbereich Einbürgerungen
Neuengasse 28
Postfach 1120
2501 Biel/Bienne

T: +41 (0) 32 326 12 52

esd-shs@biel-bienne.ch

Besuch und Anmeldung

Besuche beim Fachbereich Einbürgerung bitte immer telefonisch oder per E-Mail voranmelden.

Die Rezeption der Einwohner- und Spezialdienste befindet sich im Parterre (EG). Für die Öffnungszeiten konsultieren Sie bitte die Website der Stadt Biel.

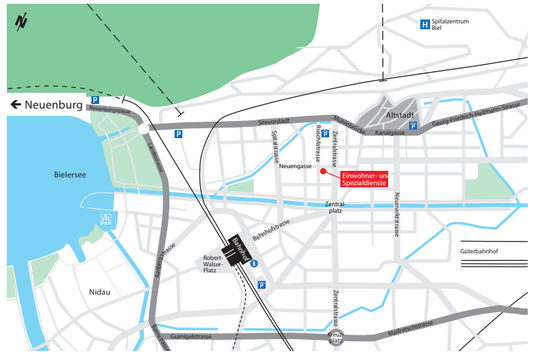

Schritte bis zur Einbürgerung

Die einzelnen Schritte finden Sie in detaillierter Form auf der Rückseite.

1 Ich überlege, ob ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfülle.

2 Besitze ich die sprachlichen Voraussetzungen und kann ich die verlangten Dokumente vorweisen?

3 Muss ich den Einbürgerungstest machen?

4 Ich bestelle die Formulare für eine ordentliche Einbürgerung. Sie werden mir via Post zugestellt.

5 Ich fülle alle Formulare aus und besorge sämtliche Dokumente. Danach sende ich die kompletten Unterlagen an die Einwohner- und Spezialdienste (Fachbereich Einbürgerung) oder ich bringe sie an die Rezeption.

6 Die Stadt Biel prüft meine Unterlagen. Sind alle Kriterien erfüllt, werde ich zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. Die Entscheidung erhalte ich später per Post.

7 Der Kanton Bern prüft mein Gesuch.

8 Der Bund prüft ebenfalls mein Gesuch. Danach erhalte ich einen Brief mit dem Einbürgerungsentscheid.

1 Voraussetzungen für die Einbürgerung

Sie können ein Gesuch auf Einbürgerung in der Stadt Biel stellen, wenn alle untenstehenden Punkte auf Sie zutreffen:

- Aufenthaltsbewilligung C
- Direkt vor der Einreichung des Gesuches mind. 2 Jahre Wohnsitz in der Stadt Biel (ununterbrochen)
- Mind. 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zusammengerechnet)
- In den letzten 5 Jahren mind. 3 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen (> Punkt 2)
- Bestandener Einbürgerungstest (> Punkt 3)
- Kein Eintrag im Strafregister
- Keine hängigen Schuldenbetreibungen oder Verlustscheine in den letzten 5 Jahren
- Kein Bezug von Sozialhilfe während der letzten 10 Jahre oder bezogene Leistungen zurückbezahlt.
  Besonderes: Sozialleistungen, die während der Minderjährigkeit, der ordentlichen Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (IV Abklärung) bezogen wurden, stellen womöglich kein Einbürgerungshemmnis dar.
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen, Integration in die Gesellschaft, Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung, aktive Teilnahme am Wirtschafts- oder Bildungsleben

→ Bitte beachten Sie die Spezialregeln und die weiteren Informationen im unteren Teil des Prospekts.

2 Sprachliche Voraussetzungen

Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Deutsche oder französische Muttersprache
- Mind. 5 Jahre obligatorische Schule in deutscher oder französischer Sprache
- Ausbildungsabschluss in deutscher oder französischer Sprache auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe
- Anerkanntes Sprachzertifikat auf Niveau A2 schriftlich und B1 mündlich in Französisch oder Deutsch, gemäss europäischem Referenzrahmen für Sprachen

→ Weitere Informationen sowie eine Liste der anerkannten Institutionen und Sprachzertifikate finden Sie unter www.be.ch/einbuergerung > Ordentliche Einbürgerung > Sprachnachweis

→ In seltenen Fällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

3 Einbürgerungstest

Für eine Einbürgerung müssen Sie den Einbürgerungstest bestehen.

Vom Test befreit sind

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind.
- Personen, die während mind. 5 Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben.
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder auf Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Der Test

- Persönliche Anmeldung an der Rezeption der Einwohner- und Spezialdienste.
- Der Prüfungstermin kann frei gewählt werden. Pro Jahr werden vier bis fünf Einbürgerungstests durchgeführt.
- Bezahlung des Einbürgerungstests direkt nach der Anmeldung.
- Die Gebühren betragen CHF 300.–.

→ Weitere Informationen und Angaben zu den freiwilligen Einbürgerungskursen finden Sie unter www.biel-bienne.ch/einbuergerung oder an der Rezeption der Einwohner und Spezialdienste.

4 Bestellen der Formulare

Der Bestellschein für die Formulare wird Ihnen zusammen mit dem Attest zur bestandenen Einbürgerungsprüfung via Post zugeschickt.

Personen, die den Test nicht machen mussten, besorgen sich den Bestellschein selbstständig an der Rezeption oder online auf der Website der Einwohner- und Spezialdienste.

Nach der Bestellung erhalten Sie die Formulare, die für das Einbürgerungsgesuch ausgefüllt werden müssen, via Post.

5 Vorbereiten und einreichen der Formulare und Dokumente

Für eine Einbürgerung müssen Sie alle erhaltenen Formulare ausfüllen und diese zusammen mit den Dokumenten einreichen.

Folgende Dokumente müssen beschafft werden:

- **A** Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose
- **B** Gültige Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- **C** Reisepass oder Identitätskarte
- **D** Wohnsitz- oder Aufenthaltsnachweis(e) für alle Wohnorte in der Schweiz, inklusive Nachweis(e) zum jeweiligen Aufenthaltsstatus
- **E** Strafregisterauszug für Privatpersonen (ab 18 Jahren)
- **F** Auszüge aus den Betreibungsregistern der Aufenthaltsorte der letzten 5 Jahre des Gesuchsstellers/der Gesuchsstellerin (ab 12 Jahren) wie auch des Ehepartners/der Ehepartnerin respektive des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin (auch wenn diese Person selber kein Gesuch stellt)
- **G** Bestätigung über die Bezahlung der Steuern
- **H** Bestätigungen der Sozialdienste und – für Drittstaatsangehörige – der Asylsozialhilfe der letzten 10 Jahre
- **I** Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungstestes [**I1**] oder ein Dokument, welches belegt, dass kein Test erforderlich ist (z. B. Diplom) [**I2**]
- **J** Sprachnachweis auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) [**J1**] oder ein Dokument, welches belegt, dass die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Diplome) [**J2**]

6 Prüfung durch die Gemeinde

Als Erstes prüft die Stadt Biel die eingegebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und kontrolliert, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Falls etwas fehlt, werden Sie brieflich informiert. Erst wenn das Dossier komplett ist, gilt das Gesuch als eingegangen und das offizielle Einbürgerungsverfahren kann beginnen.

Sie erhalten per Post ein Aufgebot zu einem Einbürgerungsgespräch.

Danach trifft der Gemeinderat einen Entscheid.

Der Beschluss wird Ihnen brieflich mitgeteilt. Gleichzeitig erhalten Sie eine Gesamtrechnung mit den Gebühren der Gemeinde und des Kantons.

Wenn die Rechnung vollständig bezahlt ist, wird Ihr Gesuch an den Kanton weitergeleitet.

→ Die Prüfung durch die Gemeinde dauert in der Regel 12 Monate.

7 Prüfung durch den Kanton

Als Zweites prüft der Kanton Bern Ihr Gesuch.

→ Die Prüfung durch Kanton und Bund dauert insgesamt ca. 12 Monate.

8 Prüfung und Entscheidung durch den Bund

Als Letztes befindet der Bund über Ihr Gesuch.

Es wird Ihnen eine Rechnung zugestellt.

Ist die Entscheidung gefallen, erhalten Sie einen Brief mit dem definitiven Beschluss.

Bei einem positiven Entscheid werden Sie Schweizer respektive Schweizerin. Gleichzeitig erhalten Sie das Bürgerrecht des Kantons Bern und der Gemeinde Biel.

→ Die Prüfung durch Bund und Kanton dauert insgesamt ca. 12 Monate.

→ Bitte denken Sie daran, nach der Einbürgerung Ihren Heimatschein beim Zivilstandesamt zu holen und bei der Einwohnerkontrolle abzugeben.

→ Jetzt können Sie sich beim Ausweiszentrum der Stadt Biel an der Kontrollstrasse 20 einen Pass oder eine Identitätskarte ausstellen lassen.

Spezialregeln zu den Voraussetzungen

Berechnung der Aufenthaltsdauer

- Die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gezählt. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz muss mind. 6 Jahre betragen.
- Die Jahre mit Ausweis B, Ausweis C, Ausweis Ci oder Legitimationskarte des EDA zählen voll.
- Die Jahre mit Ausweis F werden zur Hälfte angerechnet.
- Die Jahre mit Ausweis L und N werden nicht angerechnet.

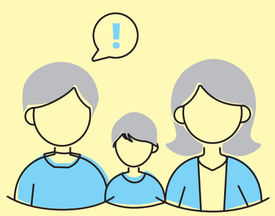

Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

- Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen.
- Lässt sich von einem Paar nur eine Person einbürgern, muss auch der Partner oder die Partnerin gewisse Voraussetzungen erfüllen. Geprüft werden die Betreibungen und die Integration.
- Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem Schweizer oder einer Schweizerin leben, müssen sich für eine Einbürgerung mind. 5 Jahre in der Schweiz aufhalten, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung. Dies gilt, sofern die eingetragene Partnerschaft seit mind. 3 Jahren besteht und der Partner oder die Partnerin seit mind. 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Kinder

- Minderjährige werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, sofern sie bei diesen leben. Ab vollendetem 2. Lebensjahr müssen sie seit mind. 2 Jahren bei den Eltern oder beim gesuchstellenden Elternteil wohnen. Weitere Voraussetzungen bezüglich Aufenthaltsdauer müssen nicht erfüllt sein.
- Bei Minderjährigen, die sich ohne Eltern einbürgern lassen wollen, muss die gesetzliche Vertretung (in der Regel die Eltern) die Zustimmung geben. Die Voraussetzungen bezüglich Aufenthaltsdauer müssen erfüllt sein. Eine Einbürgerung ist daher frühestens ab 9 Jahren möglich.

Weitere Informationen

Erleichterte Einbürgerung

Vor 2006 geborene Kinder mit einem Schweizer Elternteil, Ehepartner und Ehepartnerinnen von Schweizern oder Schweizerinnen (verheiratet) und Personen, welche in der dritten Generation in der Schweiz leben, können womöglich von einer erleichterten Einbürgerung profitieren. Für das gesamte Verfahren und die Entscheidung ist ausschliesslich der Bund zuständig. Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung muss beim Staatssekretariat für Migration eingereicht werden.

Kontakt

Staatssekretariat für Migration
Bürgerrecht/Einbürgerung
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
ch@sem.admin.ch

Für weitere Informationen
www.be.ch/einbuergerung

Doppelte Staatsangehörigkeit

Die Schweiz akzeptiert die doppelte Staatsangehörigkeit. Es gibt aber Staaten, die bei einer Einbürgerung in ein anderes Land, ihren Bürgern und Bürgerinnen die Staatsangehörigkeit entziehen. Auskunft dazu gibt die diplomatische Vertretung des Heimatlandes.

Dokumente

A [Original] ☐

B [Kopie] ☐

C [Kopie] ☐

D [Original] ☐

E [Original] ☐

F [Original] ☐

G [Original] ☐

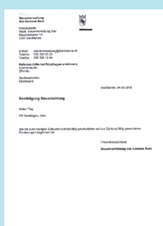

H [Original] ☐

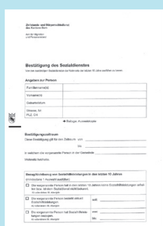

I 1 [Original] ☐

I 2 [Kopie] ☐

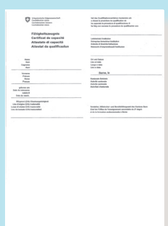

J 1 [Original] ☐
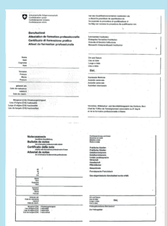
J 2 [Kopie] ☐